

Nichtamtliche Lesefassung der Dienstanweisung 20/2002 „Inanspruchnahme von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben“ vom 2. Mai 2002, geändert durch die 1. Änderung vom 26. Juni 2002, durch die 2. Änderung vom 10. Januar 2005, die 3. Änderung vom 19. Juli 2019 und die 4. Änderung vom 24. Januar 2022 in der Fassung ab dem 01.02.2022¹

Dienstanweisung 20/2002

Inanspruchnahme von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

Gesetzliche Grundlagen: Thüringer Kommunalordnung § 58
Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung §§ 11, 26, 29,
79, 87/4 und 87/30

1. Die Inanspruchnahme von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Die Ausgabe muss unvorhersehbar sein und war bei Aufstellung des Planes nicht erkennbar.
 - Die Ausgabe muss unabweisbar sein. Das ist dann der Fall, wenn sie aus rechtlichen oder sachlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung geleistet werden muss und eine Verschiebung der Ausgabe nicht möglich oder unzweckmäßig ist.
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht zu einem unausgeglichenen Haushalt führen. Ihre Deckung muss innerhalb des laufenden Haushaltsjahres gewährleistet sein.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gleichermaßen.

2. Die voraussichtlich überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgabe ist durch den zuständigen Leiter des Fachdienstes bzw. der Einrichtung rechtzeitig beim Fachdienst Finanzen anzuzeigen und unter Beachtung der in Pkt. 1 aufgeführten Voraussetzungen zu begründen.
3. Die Anzeige bzw. das Ersuchen um Zustimmung zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt je nach Größenordnung mit dem Formular "Anzeige über eine voraussichtliche Haushaltsüberschreitung" bzw. mit einer "Vorlage für den Kreisausschuss" oder einer "Vorlage für den Kreistag" und ist dem Fachdienst Finanzen zur Entscheidung, zur Stellungnahme und Mitzeichnung der Vorlage zu übergeben.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Dienstanweisung sowie der Änderungen.

4. Entscheidungsbefugnisse
 - 4.1 Der/die Fachdienstleiter/in Finanzen ist berechtigt, über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500,00 Euro zu entscheiden.
 - 4.2 Der vorgesetzte*r Fachbereichsleiter*in entscheidet über
 - überplanmäßige Ausgaben bis zu 35.000,00 Euro und
 - außerplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 Euro.
 - 4.3 Der Kreisausschuss entscheidet durch Beschluss auf der Grundlage des § 28 der Geschäftsordnung für den Unstrut-Hainich-Kreis über
 - überplanmäßige Ausgaben von mehr als 35.000,00 Euro bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro und
 - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro .
 - 4.4 Der Kreistag entscheidet über
 - überplanmäßige Ausgaben von mehr als 150.000 Euro und
 - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000,00 Euro .
- 5 Schlussbestimmungen
(Inkrafttreten)